

## ***Unsere Hausordnung***

**Das Dorfgemeinschaftshaus Weseke ist eine Einrichtung mit Offener Kinder- und Jugendarbeit. Den Kindern und Jugendlichen soll ein Raum gegeben werden, in dem sie in einer offenen Atmosphäre ihre Freizeit verbringen können. Die Jugendschutzbestimmungen sind bindend.**

Für alle Besucher/ innen und Nutzer/ innen des Dorfgemeinschaftshauses gilt,

- den anderen Personen respektvoll und vorurteilsfrei zu begegnen.
- auf die Sauberkeit der Räumlichkeiten zu achten sowie die Hygiene in den sanitären Einrichtungen beizubehalten.
- den Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.
- die Einrichtung (Möbel etc.) behutsam und pfleglich zu behandeln.
- das Fahren mit Rollern, Inlinern, Fahrrädern und ähnlichen Geräten zu unterlassen.
- das Spielen mit Bällen in dem Dorfgemeinschaftshaus ist verboten.
- sich an eine angemessene Lautstärke zu halten und auf eine geringe Lärmbelästigung gegenüber den Nachbarn zu achten.
- jegliche Art von Gewalt oder Bedrohung ist verboten.
- Nutzung, Mitnahme und Veräußerung von Alkohol, Drogen, Waffen, waffenähnlichen Gegenständen sowie Zigaretten ist verboten.
- Tiere sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
- Sachbeschädigungen, Unfälle oder Beschwerden sind umgehend der Hausleitung, dem Hausmeister oder dessen Stellvertretern zu melden.
- sich an die Anweisungen des Jugendtreff- Personals und der Mitarbeiter/ innen des Bürgerbüros und zudem an die Hausordnung zu halten.

**Alle Personen, die das Haus betreten, erklären sich dazu bereit, die Hausordnung einzuhalten und bei Missachtung mit möglichen Konsequenzen (z.B. Hausverbot) zu rechnen.**

Stand: 19.01.2022

## ***Nutzungsvereinbarung***

**Nutzungsvereinbarung für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses**

**(Im Thomas 6, 46325 Borken)**

Zwischen

---

(Gemeinnützige Vereine/ Verbände/ freie Träger/ Initiativen/ selbstorganisierte Gruppen mit bürgerschaftlichem Engagement/ Schulen)

---

Vorname, Name, Anschrift, Telefon (im folgenden Angebotsleitung genannt)

und dem Jugendwerk Borken e.V.

Am \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ Uhr,  
bis \_\_\_\_\_ Uhr

stellt der Jugendwerk Borken e.V. der Angebotsleitung die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses zur Verfügung. Ausgenommen sind die Räumlichkeiten des Bürgerbüros. Eine Nutzung für private Zwecke ist ausgeschlossen.

Folgende Räumlichkeiten können zum oben genannten Zeitraum für

\_\_\_\_\_ (Anlass der Nutzung)

genutzt werden.

- |                 |                          |               |                          |
|-----------------|--------------------------|---------------|--------------------------|
| • Gruppenraum 1 | <input type="checkbox"/> | Gruppenraum 2 | <input type="checkbox"/> |
| • Großer Saal   | <input type="checkbox"/> | Küche         | <input type="checkbox"/> |

Der Angebotsleitung wird der Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten für die Zeit der Überlassung zur Verfügung gestellt. Die Angebotsleitung versichert, dass die Räumlichkeiten während der Nutzungszeit nur zu dem oben genannten Zwecke (Anlass der Nutzung) verwendet werden.

Die Angebotsleitung verpflichtet sich durch die Unterschrift folgende Vereinbarungen einzuhalten und deren Missachtung zu melden.

1. Die Angebotsleitung ist an die Hausordnung gebunden (Aushang im Dorfgemeinschaftshaus sowie als Anhang beigefügt). Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Während der Überlassung muss von der Veranstaltungsleitung ausreichend Personal für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst auch die Übernahme der Aufsichtspflicht sowie Beaufsichtigung der Räumlichkeiten. Zudem ist die Angebotsleitung für die Einhaltung des Brandschutzgesetzes, der Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Jugendschutzgesetzes und dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
3. Den Anweisungen des Jugendwerk Borken e.V., der Hausleitung, des Hausmeisters, der Mitarbeiter/ innen des Bürgerbüros und dessen Stellvertreter\*innen sind generell Folge zu leisten.
4. Die Angebotsleitung bestätigt mit der Unterschrift, dass eine Einweisung für die ordnungsgemäße Nutzung der Hauseinrichtung (z.B. Schließanlage, elektronische Geräte, etc.) erfolgte. Zudem bestätigt die Angebotsleitung, dass bei der Übergabe der Räumlichkeiten keine Schäden vorliegen und die Räume im ordnungsgemäßen Zustand sind.
5. Da es sich bei dem Dorfgemeinschaftshaus um eine öffentliche Einrichtung handelt, gilt in den gesamten Innenräumen sowie dem Außengelände des Dorfgemeinschaftshauses Alkohol- und Rauchverbot.
6. Der Billardtisch darf ohne Absprache mit dem Jugendwerk Borken e.V., der Hausleitung, dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter\*innen nicht genutzt werden. Der Billardtisch darf zudem nicht als Ablagefläche dienen.
7. Die genutzten Räume sind gereinigt und im Zustand, wie sie zur Verfügung gestellt wurden, zu hinterlassen. Falls die genutzten Räume im verschmutzten Zustand übergeben werden, erhält die Angebotsleitung eine Rechnung der Reinigungskosten. Des Weiteren sind alle von der Angebotsleitung gestellten Materialien sowie deren eventuelle Verpackungen nach der Miete zu entfernen bzw. auf Kosten der Angebotsleitung fach- und sachgerecht zu entsorgen.
8. Bei Bastelarbeiten müssen die Tische mit Tischdecken abgedeckt werden. Die Tische sind abzuwischen, zudem müssen Klebe- und Farbreste schonend entfernt werden.

9. Soweit nicht anders vereinbart, dürfen die Materialien, Speisen sowie Getränke des Jugendtreffs Weseke nicht verwendet werden. Somit ist die Nutzung der Einrichtungsgegenstände nur nach vorheriger Absprache gestattet.
10. Die Nutzer und Nutzerinnen achten auf eine angemessene Lautstärke und vermeiden Ruhestörung. Nach der gesetzlichen Regelung ist aller Lärm, der nach außen dringt, ab 22.00 Uhr abzustellen.
11. Befestigungen (Nägel, Haken, etc.), sowie Dekorationen dürfen ohne Absprache mit dem Jugendwerk Borken e.V., der Hausleitung, dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter\*innen nicht angebracht werden.
12. Tiere sind in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestattet.
13. Sachbeschädigungen, Unfälle oder Beschwerden sind umgehend auf schriftlichem/elektronischem Wege bei dem Jugendwerk Borken e.V., der Hausleitung, dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter\*innen zu melden. Des Weiteren müssen entstandene Schäden von der Angebotsleitung durch Fotos protokolliert werden und daraufhin dem Jugendwerk Borken e.V., der Hausleitung, dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter\*innen vorgelegt werden. Die Schadensersatzhaftung des Jugendwerk Borken e.V. ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzungen des Jugendwerk Borken e.V. sowie für alle übrigen Schäden aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Jugendwerk Borken e.V..
14. Es wird dringend zum Abschluss einer Vereins- oder einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, sowie einer Schlüsselversicherung geraten. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels haftet die Versicherung der Angebotsleitung oder die Angebotsleitung selbst.
15. Vor Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses sind die Fenster zu schließen, die elektrischen Geräte abzuschalten, das Licht auszuschalten sowie die Türen ordnungsgemäß abzuschließen. Die Schlüssel sind nach Ablauf der Überlassung dem Jugendwerk Borken e.V. (der Hausleitung, dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter\*innen) unverzüglich auszuhändigen.

16. Hygienekonzept und Verhaltensregeln COVID 19: Vor Beginn der Nutzung der Räumlichkeiten wird der Angebotsleitung das Hygiene- und Schutzkonzept des Jugendwerk Borken e.V. (Vermieter) vorgelegt, zu dessen Einhaltung sich die Angebotsleitung schriftlich verpflichtet. Des Weiteren ist die Einhaltung der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW bindend. Es liegt in der Verantwortung der Angebotsleitung, die Teilnehmer/Innen über die notwendigen Hygiene- und Verhaltensregeln zu informieren und dessen Einhaltung sicherzustellen. Eine abschließende Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten und Gegenstände nach geltenden „Covid-19 Hygienestandards“ ist verpflichtend. Die Gesamtverantwortung zur Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen und damit potenziell verbundenen Auswirkungen liegen bei der Angebotsleitung (Mieter).

17. Sonstige Vereinbarungen:

---

---

Datum, Unterschrift (Angebotsleitung)

---

Datum, Unterschrift (Jugendwerk Borken e.V.)

Stand: 19.01.2022